



SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktnname : MULCOA® 60 / MULGRAIN® 60

Kalziniertes Kaolin

Kalziniertes Kaolin, kalzinerter Ton, Schamotte, Metakaolin, Grog

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Kalziniertes Kaolin hat eine Vielzahl von industriellen, gewerblichen und Endverbraucher-Anwendungen und wird insbesondere verwendet bei der Herstellung von: Keramik (Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Fliesen; Porzellan, Geschirr, Feuerfestmaterialien, etc.), Papier & Karton, Glasfasern, Farbe, Kunststoff & Gummi, Klebstoffe & Dichtungsmaterial, Baumaterialien & Zement, Tiernahrung, Düngemittel & landwirtschaftlichen Produkten, und Kosmetik & pharmazeutischen Produkten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : Imerys Refractory Minerals.

Adresse : 100 Mansell Ct. E, Ste 615, GA 30076, Roswell, USA.

Telefon : +1 (770) 225-7923. Fax : ..

product_stewardship_irm@imerys.com

www.imerys.com

1.4. Notrufnummer : +1 (229) 924-4461.

Gesellschaft/Unternehmen : After 5PM weekdays, weekends and holidays: +1 (229) 815-1036

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Diese Substanz birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Diese Substanz stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

Diese Substanz birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Für diese Substanz ist keinerlei Etikettierung erforderlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Der Stoff entspricht nicht den an den PBT- oder vPvB-Stoffen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Keine weiteren Gefahren identifiziert.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Zusammensetzung :

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
INDEX: 92704_41_1			100%
CAS: 92704-41-1			
EC: 296-473-8			
REACH: Exempted - Annex V.7			
KALZINIERTES KAOLIN			

Angaben zu Bestandteilen :

Kalziniertes Kaolin ist ein UVCB-Stoff Typ 4.

Dieses Produkt enthält weniger als 1% alveolarer Quarz (CAS : 14808-60-7; EC : 238-878-4) und weniger als 1% alveolarer Cristobalit (CAS : 14464-46-1, EC : 238-455-4), beide selbst klassifizierter STOT RE1.

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.
Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen :

Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen

Nach Augenkontakt :

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Nach Verschlucken :

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine sofortige medizinische Versorgung erforderlich; die Hinweise in Abschnitt 4.1 beachten.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Keine spezifischen Löschmittel erforderlich.

Ungeeignete Löschmittel

Keine Einschränkung der zu verwendenden Löschmittel.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine. Das Material ist nicht brennbar und führt nicht zu gefährlichen thermischen Zersetzungprodukten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Halten Sie die Staubbelastung auf ein Minimum. Minimieren Sie die Staubentwicklung.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Halten Sie ungeschützte Personen fern.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden - geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Einatmen von Staub vermeiden - für ausreichende Belüftung oder geeignete Atemschutzausrüstung sorgen, geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Achten Sie auf feuchtes Produkt auf dem Boden, es stellt eine Rutschgefahr dar.

Für Rettungspersonal

Halten Sie die Staubbelastung auf ein Minimum. Minimieren Sie die Staubentwicklung.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Halten Sie ungeschützte Personen fern.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden - geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Einatmen von Staub vermeiden - für ausreichende Belüftung oder geeignete Atemschutzausrüstung sorgen, geeignete Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Achten Sie auf feuchtes Produkt auf dem Boden, es stellt eine Rutschgefahr dar.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es sind keine besonderen Umweltmaßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zur Expositionsbegrenzung / zum persönlichen Schutz oder zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13 dieses Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit der Substanz gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Halten Sie die Staubbelastung auf ein Minimum. Minimieren Sie die Staubentwicklung.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Sorgen Sie für eine angemessene Absaugung an Stellen, an denen luftgetragener Staub entsteht. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte tragen, siehe Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblattes. Behandeln Sie verpackte Produkte sorgfältig, um ein versehentliches Bersten zu vermeiden.

Behandeln Sie verpackte Produkte sorgfältig, um ein versehentliches Bersten zu vermeiden. Wenn Sie Ratschläge zu sicheren Handhabungstechniken benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten oder lesen Sie den in Abschnitt 16 genannten Leitfaden für bewährte Verfahren.

Duschen Sie und wechseln Sie Ihre Kleidung am Ende der Arbeitsschicht.

Regelmäßige Reinigung mit geeigneten Reinigungsgeräten

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen die Substanz verwendet wird, verboten.

Tragen Sie zu Hause keine kontaminierte Kleidung.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Minimieren Sie die Staubentwicklung in der Luft und verhindern Sie die Ausbreitung durch Wind beim Be- und Entladen. Halten Sie die Behälter geschlossen und lagern Sie verpackte Produkte derart, dass ein versehentliches Bersten vermieden werden kann.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufzubewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu besonderen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

Ein europäischer verbindlicher OEL (Occupational Exposure Limit) für lungengängigen kristallinen Silica-Staub wird in der Richtlinie (EU) 2017/2398 auf 0,1 mg/m³ festgelegt, gemessen als 8-Stunden-TWA (Time Weighted Average).

Halten Sie die persönliche Exposition unter den Grenzwerten für die berufliche Exposition von Staub (inhalierbar und lungengängig), wie in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden

Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufzubewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Für Pulver, eng anliegende Brillen mit Seitenschilden oder weitsichtige Vollschutzbrillen. Es ist auch ratsam, eine individuelle Augenspülung bei sich zu tragen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Für die Hände wird ein geeigneter Schutz (z.B. PVC-, Neopren- oder Naturkautschukhandschuhe) für Arbeitnehmer empfohlen, die an Dermatitis oder empfindlicher Haut leiden. Waschen Sie sich am Ende jeder Arbeitsphase die Hände.

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßige gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Keinen Staub einatmen.

Bei längerer Exposition gegenüber Staubkonzentrationen in der Luft sollten Atemschutzgeräte gemäß den Anforderungen der nationalen und europäischen Gesetzgebung getragen werden. Die Verwendung einer Partikelfiltermaske vom Typ FFP1, FFP2 oder FFP3 wird empfohlen.

Siehe EN 143: 2000 (Atemschutzgeräte - Partikelfilter) und EN 149: 2001 (Atemschutzgeräte - Filterhalbmasken zum Schutz von Partikeln).

- Thermische Risiken

Der Stoff stellt keine thermische Gefährdung dar, so dass keine besondere Berücksichtigung erforderlich ist.

8.2.3. Expositionskontrollen hinsichtlich Umweltschutz

Alle Lüftungssysteme sollten vor der Ableitung in die Atmosphäre gefiltert werden.

Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umwelt. Dämmen Sie Verschüttung ein.

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben :

Form :	Feststoff-Granulat
Rohdichte (loose verpackt) :	1.0 -- 2.0 kg/m ³
Farbe:	Grau
Geruch:	Geruchlos

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

PH (wässriger Lösung) :	6 - 8
pH :	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich :	neutral
Flammpunktbereich :	nicht relevant
Dampfdruck (50°C) :	nicht relevant
Dichte :	keine Angabe
Wasserlöslichkeit :	2 - 3 g/cm ³
	unlöslich <2 mg/l @20°C
Schmelzpunkt/Schmelzbereich h:	Methode zur Bestimmung des Wasserlöslichkeit:
Selbstentzündungstemperatur :	Method A.6 (Water solubility) as described in Part A of the Annex to Regulation (EC)No 440/2008
Punkt/Intervall der Zersetzung :	> 450°C
Explosive Eigenschaften	keine Angabe
Verdampfungsrate :	keine Angabe
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht explosionsgefährlich
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	Nicht relevant (Feststoff mit einem Schmelzpunkt von >450°C)
Dampfdichte :	Nicht relevant
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser :	Nicht relevant
Viskosität :	Nicht relevant
Oxidierende Eigenschaften :	Nicht relevant

9.2. Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Träge, nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Diese Substanz ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umstände kein

10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserer Kenntniss keine

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Nach unserer Kenntniss keine

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung :

KALZINIERTES KAOLIN (CAS: 92704-41-1)

Oral :

LD50 > 5000 mg/kg

Other guideline

Dermal :

LD50 > 5000 mg/kg

Other guideline

Inhalativ (Staub/Nebel) :

LC50 > 2.19 mg/l

OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Kalziniertes Kaolin ist nicht hautreizend (OECD 404).

Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Kalziniertes Kaolin ist für die Augen nicht reizend (OECD 405).

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

KALZINIERTES KAOLIN (CAS: 92704-41-1)

Stimulationstest der Lymphknoten :

Nicht sensibilisierend.

OECD Guideline 429 (Skin Sensitisation: Local Lymph Node Assay)

Keimzellmutagenität :

KALZINIERTES KAOLIN (CAS: 92704-41-1)

Mutagenese (in vitro) :

Negativ.

OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)

Karzinogenität :

Quergelesen mit der Substanz Kaolin: Epidemiologische Studien mit einer großen Anzahl von Arbeitnehmern zeigten keinen expliziten Zusammenhang zwischen Kaolinbelastung und Tumorbildung.

Reproduktionstoxizität :

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Keine Organtoxizität bei akuten Tests beobachtet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Quergelesen mit der Substanz Kaolin: Längere und massive Exposition gegenüber kaolinhaltigem lungengängigem Staub kann zu einer Pneumokoniose führen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Schwere der Auswirkungen mit der Menge an kristallinem Siliziumdioxid im lungengängigen Staub zunehmen kann.

Gefahr bei Aspiration :

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

KALZINIERTES KAOLIN (CAS: 92704-41-1)

Toxizität für Fische :

LC50 > 1000 mg/l

Art : Oncorhynchus mykiss

Expositionsdauer: 96 h

OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere :

EC50 > 707.9 mg/l

Art : Daphnia magna

Expositionsdauer : 48 h

OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

Toxizität für Algen :

ECr50 > 1000 mg/l

Art: Raphidocelis subcapitata

Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau: Die Substanz ist anorganisch und wird daher nicht abiotisch abgebaut.
Biologischer Abbau: Die Substanz ist anorganisch und wird daher nicht biologisch abgebaut.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant für anorganische Stoffe. Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Kalziniertes Kaolin ist nahezu unlöslich und weist daher in den meisten Böden eine geringe Mobilität auf.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff entspricht nicht den an den PBT- oder vPvB-Stoffen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es werden keine weiteren unerwünschten Wirkungen festgestellt.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws) :

Nicht wassergefährdend : Nicht wassergefährdend.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle der Substanz und/oder ihr Behältniss sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Entsorgen Sie die Abfälle so, dass keine Staubentwicklung auftritt. Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung.

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

Nicht relevant.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR : Keine Klassifizierung

IMDG : Keine Klassifizierung

ICAO/IATA : Keine Klassifizierung

RID : Keine Klassifizierung

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht relevant.

14.5. Umweltgefahren

Nicht relevant.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Vermeiden Sie jegliche Staubentwicklung während des Transports, indem Sie luftdichte Behälter für Pulver und geschlossene LKWs für Kieselsteine verwenden.

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (ATP 11)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

- Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws) :

Nicht wassergefährdend : Nicht wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7. Für diesen Stoff wurde vom Lieferanten keine formelle Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für diese Substanz zu betrachten und nicht als Garantie für deren Eigenschaften.

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden

1997 hat die internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) beschlossen, dass zellenartiges Siliziumdioxid, das am Arbeitsplatz eingearbeitet wird, für den Menschen kanzerogen ist.

Nichtsdestotrotz hat die IARC auch festgestellt, dass die Kanzerogenität nicht unter allen im industriellen Milieu geprüften Umständen nachgewiesen wurde und dass sie von den dem kristallinen Siliziumdioxid innewohnenden Eigenschaften abhängen konnte. (IARC Monographs on the evaluation of the carcinogenic risks of chemicals to humans, Silica, silicates dust and organic fibres, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, France).

Im Juni 2003 hat der wissenschaftliche Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (SCOEL) beschlossen:

"Dass das Einatmen von kristallinem, zellenartigem Siliziumdioxid beim Menschen hauptsächlich die Wirkung hat, das Auftreten von Silikose hervorzurufen. Die verfügbaren Daten sind ausreichend, um zu schlussfolgern, dass das Risiko von Lungenkrebs bei den von Silikose betroffenen Personen erhöht ist (und nicht, wie es scheint, bei den silikosefreien Angestellten, die in den Steinbrüchen und dem Industriezweig Keramik Siliziumdioxidstaub ausgesetzt sind).

Seitdem dient die Prävention von Silikose auch zur Verringerung des Krebsrisikos. Es ist unmöglich, für die Entstehung von Silikose klar eine Grenze zu identifizieren: Jede Verringerung der Exposition schmälert demnach das Risiko. (SCOEL SUM Doc 94-final on respirable crystalline silica, June 2003)

Studien haben die These untermauert, dass nur die Personen, die schon an Silikose leiden, einem erhöhten Krebsrisiko ausgesetzt sind. Um die Arbeiter gegen Silikose zu schützen, müssen die beruflichen Expositionsgrenzwerte eingehalten und Verfahren zum Risikomanagement wenn nötig aufgestellt werden.

Ein branchenübergreifendes Übereinkommen – „Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte“ – wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Dieses unabhängige Übereinkommen, das finanziell von der Europäischen Kommission unterstützt wird, stützt sich auf ein Handbuch der bewährten Praktiken. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht.

Der Text des Übereinkommens und seine Anhänge, darunter das Handbuch der bewährten Praktiken ist unter <http://www.nepsi.eu> verfügbar und bietet nützliche Auskünfte und Ratschläge zur Handhabung von Produkten, die zellenartiges, kristallines Siliziumdioxid enthalten.

Eine Informationsquelle für das Management der mit lungengängiger kristalliner Kieselsäure verbundenen Risiken ist die Website <https://safesilica.eu/> Darüber hinaus bietet es einen praktischen FAQ-Bereich sowie Informationen über kristalline Kieselsäur

Abkürzungen :

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG : International Maritime Dangerous Goods.

IATA : International Air Transport Association.

OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK : Wassergefährdungsklasse.

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig.

vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

SVHC : Sehr besorgniserregender Stoff.